

24.11.2020

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/11100 und Ergänzungen der Landesregierung – Drucksachen 17/11800 und
17/11850 –

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 17/11908

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für
das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)**

hier:

Kapitel 08 200	Kommunales
Titelgruppe 60	Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)
Titel 883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Erhöhung des Baransatzes

HH 2021	Ansatz lt. HH 2020
von 65.000.000 Euro	65.000.000 Euro
um 65.000.000 Euro	
auf 130.000.000 Euro	

Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung

HH 2021	Ansatz lt. HH 2020
von 30.000.000 Euro	65.000.000 Euro
um 100.000.000 Euro	
auf 130.000.000 Euro	

Umbenennung der Titelgruppe

Von Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8
Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Datum des Originals: 24.11.2020/Ausgegeben: 24.11.2020

in Ausgleich der wegfallenden Beitragseinnahmen bei den Kommunen durch Streichung der Straßenausbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Begründung:

Das Förderprogramm ist nicht geeignet die Ungerechtigkeiten im System der Straßenausbaubeiträge zu beseitigen. Es führt vielmehr zu weiteren Detailproblemen und Mehraufwand auf Seiten der Kommunen sowie beim Land. Das Förderprogramm ist nicht geeignet das Missverhältnis zwischen Verwaltungsaufwand, den die Kommunen für die Erhebung, Veranlagung und gegebenenfalls Durchführung von Rechtsbehelfs- und Vollstreckungsverfahren zu bewältigen haben, und den aus dem Beiträgen generierten Einnahmen zu verbessern. Im Gegenteil wird der Verwaltungsaufwand weiter erhöht. Die Abschaffung der Beiträge hingegen beendet ein ungerechtes System und leistet einen echten Beitrag zum Bürokratieabbau.

Die wegfallenden Beitragseinnahmen der Kommunen werden mithilfe dieses Titels ausgeglichen. Die Verteilung der Mittel an die Kommunen erfolgt entsprechend dem Gesetzentwurf des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Drs. 17/4115) über ein Belastungsausgleichsgesetz. Der Entwurf sieht folgenden § 8 Abs. 2 S. 3 KAG NRW vor: „Den hierfür erforderlichen Kostenausgleich zwischen Land und Kommunen regelt ein Gesetz.“

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Michael Hübner
Stefan Zimkeit

und Fraktion